

1.Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Plau am See vom 30.10.2019 Beschluss Nr.S/19/0027 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	12.627.700	12.723.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.468.900	13.713.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	11.365.000	11.463.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	11.978.500	12.118.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-613.500	-654.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.808.500	1.930.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.360.500	3.353.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.552.000	-1.423.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 400.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.100.000 EUR auf 1.100.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 310 v. H. unverändert auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 396 v. H. unverändert auf 396 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 348 v. H. unverändert auf 348 v. H.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen
Stellen beträgt

statt bisher	63,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr	65,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Unverändert:

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig (§ 14 Abs.1 Satz 1 GemHVO-Doppik).
2. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Unverändert:

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 10.000 € einzeln darzustellen sind.

Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

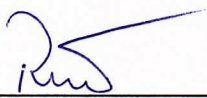
Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|---|---------------------|----------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt | | |
| das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 844.839 EUR |
| | auf voraussichtlich | 1.027.217 EUR. |
| 2. zum Finanzhaushalt | | |
| der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | | |
| zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 2.960.974 EUR |
| | auf voraussichtlich | 3.734.048 EUR. |
| 3. zum Eigenkapital | | |
| der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember | | |
| des Haushaltsjahres | von bisher | 24.231.315 EUR |
| | auf voraussichtlich | 24.363.809 EUR |

Plau am See, 25.11.2019
Ort, Datum





Der Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 20.11.2019 wie folgt bekanntgegeben worden:

„Nach Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Stadt Plau am See ergeht folgende Entscheidung zum genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung:

Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird die in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 EUR zur Neugestaltung des Schulhofes an der Grundschule und zum Bau einer Solaranlage genehmigt.“

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 28.11.2019 bis 13.12.2019

während der Öffnungszeiten

am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

von 9:00 bis 12:00 Uhr,

und am Dienstag zusätzlich

von 14:00 bis 18:00 Uhr,

im Verwaltungsgebäude in Plau am See, Dammstraße 33, Zimmer A2.11 öffentlich aus.

Plau am See, den 25.11.2019



Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk

BEKANNTMACHUNG

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2019

	Datum	Grund
Veröffentlicht am	26.11.2019	
Gültig bis		

G. Engelberg

Plau am See, den 26.11.2019

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de